

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 13.

(Ausgegeben den 24. September 1861.)

31. Landesregentschaftliche Verordnung,

Dispensation von der gesetzlich geordneten Pathenzahl

betreffend.

Wir **Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin **Neuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

Da die Einholung Landesherrlicher Dispensation zur Einladung von mehr als drei Pathen zur Taufe ehelicher Kinder — wie solche Verhufs der Enthebung von der Vorschrift unter Nr. 2 der Verordnung vom 20. November 1852 zeicher erfordert wurde — namentlich für die nicht wohnhaften Eltern mit Schwierigkeiten verbunden war, welche eine gleichmäßige Berücksichtigung bezüglicher Wünsche unmöglich machte, so verordnen Wir hiermit auf derschälligen Antrag **Unseres** Con-
sistoriums Folgendes:

1.

Dem hiesigen Epherat steht von jetzt an für alle Landestheile die Befugniß zu, den Eltern, welchen aus besondern Gründen daran gelegen ist, zur Taufe ihres ehelichen Kindes mehr als drei Pathen einzuladen, dieß auf darum geschehenes Ansuchen zu gestatten.